

Die Verhandlungen dieses Landtags, welche hier darzustellen sind, betreffen:

I. Die von Seiner Majestät dem Könige dem Landtage zur Begutachtung zugefertigten Propositionen.

II. Die an des Königs Majestät von dem Landtage eingereichten Anträge.

Die Darstellung zerfällt daher in zwei Abschnitte.

### Erster Abschnitt.

Die von Seiner Majestät dem Könige dem Landtage zur Begutachtung zugefertigten Propositionen.

Der in dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 31sten Dezember 1829 sub II. 4. enthaltenen Zusicherung gemäß wurde der vollständige Plan der Abänderungen in der gegenwärtigen Kreiseintheilung der Provinz zur Begutachtung vorgelegt.

Die Provinzialstände sind bei dieser Beurtheilung von folgenden Grundsätzen ausgegangen:

- 1) die billigen Wünsche der Eingefessenen möglichst zu berücksichtigen und Veränderungen zu vermeiden, welche Unzufriedenheit in der Provinz erregen könnten;
- 2) die Trennung historisch verbundener Landestheile, und noch mehr die Zerschneidung der Kirchengemeinden möglichst zu vermeiden, und wo sie bei der frühern Kreiseintheilung erfolgt, die jetzige Gelegenheit zur Wiedervereinigung des Getrennten zu benutzen. —
- 3) die Möglichkeit zur Bildung tüchtiger Elemente der Kreisstandschafft bei der Vergrößerung der Kreise und ihrer Verbindung möglichst zu berücksichtigen;
- 4) bei kleinen Veränderungen in der Kreiseintheilung, welche den Wünschen der Eingefessenen entsprechen und zu ihrer Bequemlichkeit reichen, in hiesiger Provinz um so weniger Anstand zu nehmen, weil die Abgränzung der Kreise durchgehends neu ist, und die zu einem Kreise vereinigten Gemeinden, bis zur Einführung der Kreisstände, wenig oder gar keine wesentliche Verbindungen untereinander hatten.

Nach diesen Grundsätzen ist das Gutachten in folgender Weise abgegeben:

I. Für den Regierungsbezirk Münster,

ist die vorgeschlagene Verbindung

- 1) der Gemeinde Ladbergen mit dem Kreise Tecklenburg, wegen ihrer alten Beziehung zu diesem Lande,

- 2) der Gemeinde Appelhülsen mit dem Kreise Lüdinghausen, wegen größerer Bequemlichkeit der Einquartirungs-Vertheilung auf den Straßen von Münster nach Dülmen und Goesfeld,
  - 3) der Gemeinde Havixbeck mit dem Kreise Münster wegen größerer Nähe des Kreisortes und passenderer Vereinigung zu einer Sammtgemeinde in diesem Kreise als im Kreise Goesfeld,
- für durchaus angemessen anerkannt.

## II. Für den Regierungsbezirk Arnberg.

- 1) Für die Vergrößerung des Kreises Wittgenstein durch die Bürgermeisterei Haltenberg nebst den Ortschaften Astenberg und Lennepleke vom Kreise Brilon und der Bürgermeisterei Schmalenberg vom Kreise Eslohe, hat man sich nicht erklären können, weil alle diese Ortschaften dadurch von ihrem alten Stammlande, dem Herzogthum Westfalen, getrennt, und mit einem Lande verbunden werden würden, mit welchem sie in gar keiner historischen Gemeinschaft stehen, vielmehr schon durch die Verschiedenheit der Confession davon wesentlich getrennt sind; überdies aber ein fast unzugänglicher Gebirgszug dieselben mehr oder weniger von dem Kreise Wittgenstein scheidet, und daher diese Veränderung nicht geringe Unzufriedenheit erregen würde. Diese aber dürfte um so weniger zu rechtfertigen sein, weil der Kreis Wittgenstein durch die projectirte Vergrößerung zwar an Flächeninhalt und Bevölkerung gewinnen, keineswegs aber die vollständigen Elemente einer Kreisstandtschaft erlangen würde, indem so wenig in dem jetzigen Kreise, als in den zur Vereinigung bestimmten Gemeinden ein einziges Rittergut vorhanden ist.
- 2) Gegen die Vereinigung der Bürgermeisterei Balbert mit dem Kreise Altena fand man um so weniger etwas zu erinnern, weil der größte Theil derselben, ursprünglich der Graffschaft Mark angehört, mithin historisch dem Kreise Altena näher steht als dem Kreise Olpe und die Eingewohnten selbst den Wunsch einer solchen Veränderung ausgesprochen haben.
- 3) Die Auflösung des Kreises Bochum und dessen beabsichtigte Vertheilung unter die Kreise Dortmund und Hagen wurde nicht für zweckmäßig erachtet, weil jener Kreis zwar nur ein Areal von 6 □ Meilen, aber eine Bevölkerung von 36000 Seelen, ansehnlichen Gewerbsbetrieb, überdies in 20 inmatriculirten Rittergütern, 3 landtagsfähigen, 2 kleinern Städten und 15 ländlichen Kirchspielen, vollständige Elemente der Standtschaft besitzt, die jetzige Kreisstadt

für sämtliche Eingefessenen vorzüglich gelegen liegt, während für manche derselben die neuen Kreisorte zu entfernt werden würden, und aus allen diesen Gründen nicht nur die Stadt Bochum, sondern auch die große Mehrzahl der übrigen Gemeinden, wie eine den Provinzialständen vorliegende Petition darthut, die Veränderung sehr übel empfinden würde.

- 4) Die Absonderung der Bürgermeistereien Schwerte, Aplerbeck und Lünen (mit Ausschluß von Brechten) vom Kreise Dortmund, und deren Verbindung mit dem Kreise Hamm schien nur in Folge der beabsichtigten Auflösung des Kreises Bochum projectirt zu sein, und mußten die Provinzialstände sich daher auch gegen diese Aenderung um so mehr erklären, weil bei dem Fortbestehen des Bochumer Kreises, der Kreis Dortmund durch jene Aenderung viel zu klein werden würde.
- 5) Die Verbindung der kleinen Gemeinden Norddinker, Frilinghausen und Bockinghausen mit dem Kreise Soest, erschien ebenfalls nicht hinlänglich motivirt, indem diese Ortshaften von jeher zum Kreise Hamm gehört haben, dem Kreisorte desselben sehr nahe liegen und nur theilweise in dem, zum Kreise Soest gehörenden Dorfe Dinker eingepfarrt sind; auch durchaus kein Wunsch einer Veränderung Seitens der Eingefessenen kund geworden ist.
- 6) Die Auflösung des Kreises Iserlohn hielt man in dem Falle für zweckmäßig, wenn der Fürst von Bentheim Tecklenburg die standesherrliche Verwaltung der Grafschaft Hohenlimburg selbst übernehmen und organisiren möchte, indem nach Absonderung dieses Gebietstheiles und der Gemeinden Balve und Affeln, welche den Wunsch der Vereinigung mit dem Kreise Arnsberg ausgesprochen und motivirt haben, dem Kreise Iserlohn nur eine Bevölkerung von 18,526 Seelen verbleiben, und eine so geringe dicht zusammen wohnende Einwohnerzahl das Fortbestehen eines eignen Kreises um so weniger rechtfertigen werde, weil bei dessen Auflösung die zum Herzogthum Westfalen gehörigen Landestheile mit dem Kreise Arnsberg, die Märkischen Gemeinden mit dem Kreise Altena, die der Grafschaft Limburg aber (in Betreff der reservirten Hoheitsrechte) dem Kreise Hagen zugelegt werden könnten, und durch diese Aenderung das Alte mehr verbunden, als getrennt werden würde. Iserlohn als ein bedeutender Fabrikort, würde die Entfernung des Landrathamtes wenig empfinden; es könnte aber auch die Wahl des Kreisortes künftiger Bestimmung vorbehalten bleiben.

Nur die Deputirten des Kreises und der Stadt Iserlohn haben ihre abwei-

hende Ansicht in einem Separat-Voto ausgeführt, und solche vorzüglich darauf gestützt, daß die Organisation der Grafschaft Hohenlimburg, wenn sie auch zu Stande kommen möchte, doch nur von sehr kurzer Dauer sein dürfte, die jetzt zum Kreise Iserlohn gezogenen Gemeinden des Herzogthums Westfalen mit letzterem Orte weit bessere Verbindung und größern Verkehr, als mit Arnberg hätten, und überdies die Stadt Iserlohn, wegen ihres bedeutenden Gewerbes, völlig Anspruch auf den Sitz eines Landrathamts habe.

- 7) Unabhängig von der Frage über die eigene Organisation der Grafschaft Limburg hielt man wie schon oben bemerkt, die Vereinigung der Gemeinden Balve und Affeln mit dem Kreise Arnberg — dem Wunsche der dasigen Eingewesenen entsprechend, für angemessen.

### III. Für den Regierungsbezirk Minden.

- 1) Die beabsichtigte Vereinigung der Kreise Bünde und Herford wurde als ganz zweckmäßig anerkannt, weil es Beiden, besonders aber dem Letztern (dem kleinsten der Provinz) in ihrer Gegenwärtigen Zusammensetzung an hinlänglichen Elementen einer tüchtigen Standschaft fehle, und weder durch die Vereinigung, noch durch die Absonderung einzelner Gemeinden zu anstoßenden Kreisen, die Zerreißung historisch verbundener Landestheile bewirkt wird. — Für den vereinigten Kreis würde die Stadt Bünde am schicklichsten zum Kreisort gewählt werden.
- 2) Zur bessern Ausgleichung und Abrundung der Minden-Ravensberg'schen Kreise, wurden dann noch folgende Anordnungen bevormortet.
  - a. die Verbindung der Gemeinden Rehme und Blotho mit dem Kreise Minden
  - b. der Gemeinden Hullhorst, Schnathorst und Overbauerschaft mit dem Kreise Rahden, dessen Hauptort nach Lübbecke zu verlegen sein dürfte.
  - c. der Gemeinde Föllnbeck mit dem Kreise Bielefeld, wogegen der zu Herford eingepfarrte Theil der Bauerschaft Brake mit dem Kreise Herford-Bünde verbunden werden könnte.
- 3) Die Auflösung des Kreises Halle und dessen Vereinigung mit Bielefeld hielt man nicht für angemessen, weil dieser vereinigte Kreis eine Bevölkerung von 65110 Seelen enthalten würde, und solche für die Verwaltung eines Landraths, in einer so gewerbereichen Gegend, zu groß zu sein schien. Ueberdies fehlt es dem Kreise Halle nicht an den nöthigen Elementen der Kreisstandschaft, einzelne Theile der vereinigten Kreise würden 9 bis 10 Stunden von dem

Hauptort Bielefeld entfernt sein, während die ausgedehnten Grenzen gegen das Königreich Hannover und die dadurch herbeigeführten Beziehungen, mit den auswärtigen Behörden die Nähe eines Landrathamtes wünschenswerth machen, und mehrere Protestationen darthun, wie ungern die Eingeseffenen die Auflösung des Kreises erleiden würden.

Auch wurde bei dieser Erklärung noch in Erwägung gezogen, daß die dem Vernehmen nach bevorstehende standesherrliche Organisation der Herrschaften Rheda und Nietberg, die Auflösung des Kreises Wiedenbrück nöthig machen dürfte, für einen solchen Fall aber die Einziehung des benachbarten Kreises Halle um so zweckwidriger erscheinen würde.

- 4) Die mit der Auflösung des Kreises Halle in Verbindung stehende Absicht der Vereinigung der Gemeinden Brockhagen, Steinhagen und Isselhorst, mit dem Kreise Wiedenbrück, konnte man in keinem Fall für sachgemäß anerkennen, weil dadurch ein Theil der Grafschaft Ravensberg aus seiner natürlichen Verbindung gerissen, und fremden Gebietstheilen einverleibt werden würde.
- 5) Aus den bei Halle angegebenen, hier im Wesentlichen wiederkehrenden Gründen stimmte man auch gegen die Auflösung des Kreises Büren und dessen Vereinigung mit Paderborn, und zwar mit um so größerer Zuversicht, weil der Kreis Büren, bei einem Areal von 12 □ Meilen, schon jetzt zu den größeren der Provinz gehört, der vereinigte Kreis aber eine Größe von 22 □ Meilen erhalten würde.
- 6) Unter den, auf jene Vereinigung basirten Vorschlägen mehrerer Aenderungen der Abgrenzung der Kreise Paderborn, Büren und Warburg, hielt man demnachst nur:
  - a. die Verbindung der Gemeinden Ober- und Nieder-Ludorf mit dem Kreise Büren und
  - b) der Gemeinden Westheim und Kleinenberg mit dem Kreise Warburg für angemessen, weil diese Veränderungen nach der Lage und frühern Verbindung für die Eingeseffenen mit wesentlichen Vortheilen verknüpft sein können.
- 7) Die beabsichtigte Verbindung der Kreise Brakel und Hörter wurde als durchaus zweckmäßig anerkannt, weil die vereinigten Kreise bei gehöriger Abrundung nur 12 ½ □ M. mit 44000 Einwohnern umfassen, und mithin weder an Areal noch an Bevölkerung die gewöhnlichen Grenzen einer landrathlichen Verwaltung übersteigen werden.

Ueber die Wahl des künftigen Kreisortes glaubte man die Kreisstände hören und erst hierauf die Allerhöchste Entscheidung gründen zu müssen; nur zwei Abgeordnete erklärten sich in dieser Beziehung unbedingt für Hörter, und entwickelten ihre Ansicht in einem Separat-Voto, welches sich vorzüglich darauf stützt, daß diese Stadt schon seit dem frühesten Alterthum der Hauptort der Gegend, noch jetzt bedeutender und mit bessern, den Beamten unentbehrlichern, Unterrichts-Anstalten versehen sei, als Brakel, auch der Aufhülfe durch Beamte weniger entbehren könne; endlich durch die Lage an der Weser und mehreren Straßenzügen, mit dem Lande in mehrfacher Beziehung und Verbindung stehe; alle diese Rücksichten aber den Vorzug Brakels, hinsichtlich seiner Lage, im Mittelpunkt der vereinigten Kreise überböthen.

- 8) Endlich waren die Stände der Meinung, daß die Gemeinden Driburg, Istrup, Pömbßen und Sandebeck nicht wie es beabsichtigt wird, von dem Kreise Brakel getrennt und mit Paderborn vereinigt werden dürften, indem diese dadurch aus ihrer natürlichen Verbindung mit dem Landestheile unter dem Walde wozu sie von jeher gehört, gerissen werden würden.

Die Stände trugen darauf an, dieses Gutachten bei der definitiven Entscheidung über die Kreis-Eintheilung möglichst zu berücksichtigen.

In einem großen Theil der Provinz waren Fabriken und Mühlen nach Verhältnis ihres Miethwerthes zu der fremdherrischen Grundsteuer herangezogen, gegen der §. 107. der Kataster-Instruction vom 11. Februar 1822 dergleichen Gebäude nur nach ihrem Flächenraum besteuert, und hatte der 2te Provinzial-Landtag hierauf den Antrag gegründet, die von den genannten Gebäuden seither auf-gebrachten Steuern von dem Provinzial-Steuer-Contingent abzusetzen, und nicht, wie bereits der Anfang gemacht, auf die übrigen steuerbaren Objekte zu vertheilen.

2te Proposition. Die Heranziehung der Mühlen, Fabriken u. anderer gewerb. Anlagen zur Grundsteuer.

In dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede vom 31sten December 1829 war hierauf der Bescheid ertheilt, daß den Ständen bei ihrer nächsten Versammlung Veranlassung zu einer näheren Begutachtung dieses Gegenstandes gegeben werden solle, und ist demgemäß nunmehr proponirt:

Dem §. 107. der allegirten Kataster-Instruction unter gänzlicher Aufhebung desselben folgende Bestimmungen zu substituiren:

- a. Speicher, Pächhäuser und andere nicht zur Wohnung dienende Gebäude, werden ebenso wie die Wohnhäuser abgeschätzt, lediglich mit Ausnahme derjenigen, welche zum Betrieb der Landwirthschaft bestimmt sind.

b. Mühlen= Hammer= und Hüttenwerke, so wie Fabrick= und Manufactur= Gebäude sind in gleicher Art abzuschätzen, so jedoch, daß von ihrem ermittelten Miethwerthe, der auf die darin befindlichen, zum Gewerbebetriebe bestimmten besonderen Vorrichtungen, Maschinen und Geräthe fallende Theil abgerechnet wird.

c. Werden Gebäude der gedachten Art zugleich zur Wohnung benutzt, so wird der hierzu dienende Theil gleich andern Wohngebäuden veranschlagt.

Bei Prüfung dieser Vorschläge hat die Ständeversammlung die Ueberzeugung gewonnen, daß:

1) die gewerblichen Anlagen als solche bereits durch die Gewerbesteuer zu den Staatslasten herangezogen seien, indem diese Steuer sich nach dem Gesamtbetriebe des Gewerbes richte und solcher durch die dazu nöthigen Gebäude mit bedingt werde;

2) daher auch diese Gebäude folgerecht nur in so fern zur Grundsteuer herangezogen werden könnten, als sie derselben steuerbare Objecte entziehen, also nur für den bebauten Flächenraum.

3) Abgesehen davon, die Besteuerung der Fabrick= Gebäude nach den vorgeschlagenen Prinzipien den größten Schwierigkeiten unterliegen und zu Willkürlichkeiten Veranlassung geben werde, indem die Gebäude dieser Art nur durch das darin betriebene Gewerbe Werth erhalten und mithin wenn derjenige Theil desselben, welcher auf die Maschienerien u. d. desselben fällt, abgezogen wird, werthlos werden.

4) Die zur Zeit der Fremdherrschaft, unter dem Namen der Grundsteuer auf dergleichen Anlagen gelegte Abgabe, ohne Verletzung der im §. 13. des Gesetzes vom 30ten Mai 1820, über die Einrichtung des Abgabewesens erteilten Zusicherung, nicht auf den übrigen Grundbesitz ausgeschrieben werden könne.

Dieselben gründeten darauf den Antrag:

den §. 107. der Kataster= Instruction vom 11ten Februar 1822 unverändert zu belassen, dagegen aber der frühern Bitte gemäß, die von den gewerblichen Anlagen außer der Gebäudefläche erhobene Grundsteuer (welche etwa  $1 \frac{2}{3}$  p. Ct. des Ganzen beträgt) nicht ferner auf die übrigen Grundgüter ausschlagen, sondern von dem Provinzial= Steuer= Contingent absehen zu lassen.

In Folge der Zusicherung in dem Allerhöchsten Landtags= Abschiede vom 31ten December 1829 II. 14. wurde den Provinzial= Ständen ein Statut und Reglement

für die in Münster zu errichtende Provinzial-Hülfs-Kasse, unter Beifügung der von den Ministerien des Innern und der Finanzen dazu gemachten Bemerkung, zu ihrer Erklärung zufertigt. Die Stände haben diese Aktenstücke einer genauen Prüfung unterworfen, solche unter Berücksichtigung der gemachten Ministerial-Bemerkungen, umgearbeitet und einstimmig die baldige Allerhöchste Sanction zu derselben erbeten. Nach Inhalt des umgearbeiteten Statuts soll diese Provinzial-Hülfs-Kasse, deren Fonds bis zum dritten Quartal-Abschluß des Jahres 1830 auf 309604 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. angewachsen war, dazu dienen, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Grund-Verbesserungen und andere gewerbliche Unternehmungen, Ablösung der Reallasten, Tilgung von Gemeindefschulden, Gemeinde-Bauten u. durch Darlehen zu erleichtern und den Geldverkehr überhaupt zu fördern.

Die Darlehne werden entweder auf Amortisation oder auf Prozentzahlung, mit halbjähriger Kündigung ausgegeben; ersteren Falles werden 6 p. Ct. auf 32 Jahre, oder 9  $\frac{1}{2}$  p. Ct. auf 15 Jahre, letzteren Falles 4  $\frac{1}{3}$  p. Ct. an Zinsen gezahlt. —

Die eine Hälfte der aufkommenden Zinsen wird zur Vermehrung des Fonds verwendet, über die andere Hälfte verfügen die Provinzial-Stände zu wohlthätigen Zwecken.

Die Hülfskasse wird die Rechte einer privilegirten öffentlichen Corporation erhalten, ihre Beamten des Glaubens der Communal-Beamten genießen, hinsichtlich der Stempelgebühren wird sie der Königl. Hauptbank gleich gestellt, Freiheit von Sporteln, Porto und Gewerbesteuer ihr zugestanden, und noch das Recht ihr beigelegt werden, die Amortisationszahlungen, ohne Einmischung der Gerichte, durch Execution betreiben zu lassen.

Die Hülfskasse steht unter der Leitung der Provinzialstände, welche etwaige Aenderungen des Statuts beschließen, von einer Versammlung zur andern bestimmen: welcher Theil des Fonds auf Amortisation oder auf Kündigung zu verleihen sei, die Rechnung dechargiren u. s. w.

Die fortwährende Leitung der Geschäfte wird durch eine Direktion besorgt, welche von einem Landtage zum andern aus wirklichen oder gewesenen Mitgliedern desselben gewählt, und der für das erste Mal durch das Oberpräsidium ein Mitglied der Königl. Regierung zugeordnet wird. Für jedes Mitglied der Direktion wird zugleich ein Stellvertreter gewählt, und können diese in wichtigen Fällen zur Berathung von der Direktion auch dann hinzugezogen werden, wenn keine Stellvertretung statt findet.

Die Direktion ordnet sich einen Rechtsbeistand, einen Kassirer und einen Calculator bei.

Am Schlusse jeden Provinzial-Landtages wird ein aus 9 Mitgliedern bestehender Ausschuß gewählt, welcher sich 4 Tage vor der Eröffnung des nächsten Landtags versammelt, um sich von der Direktion die Rechnungen und Uebersichten der Verwaltung vorlegen zu lassen, die er demnächst, mit seinen Bemerkungen und Anträgen begleitet, zur Berathung der Stände bringt.

Zu dieser Revisions-Commission werden für dieses Mal gewählt:

der Abgeordnete	Graf von Droste,
=	=
=	Frhr. von Schorlemer,
=	Graf von Schmising Bærssenbrock,
=	Winters,
=	Sternenberg,
=	Delius aus Werßmold,
=	Schulze Forkenbeck,
=	Ebbinghaus,
=	Meyer aus Spradow.

Zu Direktoren wurden bestimmt:

der Abgeordnete	Geheimerath	Frhr. von Korff,
=	=	Hüffer,
=	=	Biederlack.

Zu deren Stellvertreter:

der Abgeordnete:	Frhr. von Landsberg = Steinfurt,
=	=
=	Quade,
=	=
=	Brüning.

Durch die 4te Allerhöchste Proposition wurden den Ständen die Entwürfe:

- a. eines allgemeinen Feuer-Societäts-Reglements für die gesammte Monarchie,
- b. eines Provinzial-Feuer-Societät-Reglements,
- c. einer Verordnung wegen Auflösung der jetzt bestehenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften,
- d. einer Verordnung über das Mobiliar-Feuerversicherungs-Wesen zur Begutachtung vorgelegt.

Da die 2te Stände-Versammlung bereits die Möglichkeit der Vereinigung sämtlicher in hiesiger Provinz bestehenden Immobilien-Feuerversicherungen in eine Pro-

vinzial-Societät, unter dem Vorbehalt der Klassifikation der Gebäude, nach dem Grade ihrer Feuergefährlichkeit anerkannt hatte, die vorliegenden Gesetzentwürfe aber die Einrichtung von Provinzialsocietäten, unter derselben Voraussetzung, bezwecken, so war die wichtigste Vorfrage bei Berathung dieser Entwürfe bereits entschieden, und konnte man sich unverzüglich mit ihrem speciellen Inhalt beschäftigen. Dabei ergab sich, daß zwar die eigentlich auf die Sache selbst sich beziehenden Bestimmungen des allgemeinen Feuer-Societäts-Reglements im Wesentlichen den Bedürfnissen und Wünschen der hiesigen Provinz zu entsprechen schienen, in Betreff der Verwaltung der neu zu bildenden Societät aber, der damit beauftragten Beamten und aller sich darauf beziehenden Bestimmungen, eine sehr wesentliche Modification für dringend nöthig geachtet werden mußte. Während nämlich die bisherigen Particular-Societäten der Provinz, durchgehends ohne besonders angestellte Beamte, von den königlichen Regierungen, mit Hülfe der Landräthe und Orts-Polizei-Behörden verwaltet, und somit keine andere feststehende Kosten verursacht wurden, als die Hebegebühren der Ortsempfänger, und eine Besoldung für Verwaltung der Hauptkasse, soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf eine ganz eigene Verwaltung bestehend aus:

- einem Provinzial-Feuer-Societäts-Direktor,
- einem Provinzial-Feuer-Societäts-Buchführer,
- einem Provinzial-Feuer-Societäts-Kassen-Rendanten,
- einem Provinzial-Feuer-Societäts-Kassen-Controlleur,

Sieben und Dreißig Kreis- (oder Stadt) Feuer-Societäts-Directoren,

Sieben und Dreißig Kreis- (oder Stadt) Feuer-Societäts-Rendanten und anderweitigem Unterpersonal, organisiert und auf Kosten der Societät besoldet werden, dadurch aber würden die Verwaltungskosten, welche seither sehr mäßig waren, namentlich bei der Münsterschen Societät in einem 15 jährigen Durchschnitt  $4\frac{1}{4}$  p. Ct. der Jahres-Einnahme nicht überstiegen, leicht auf das zehnfache gesteigert werden, und glaubten die Stände sich gegen eine solche Veränderung um so mehr verwahren zu müssen, weil bei dem seitherigen Prinzip die Verwaltung der Societäten, mit sehr geringen Ausnahmen, zur Zufriedenheit der Eingeseffenen geführt ist. — Auch würde eine solche Erhöhung der Verwaltungskosten eine baldige Auflösung der Societät zur Folge haben, da solche weder auf eine allgemeine Zwangspflicht, noch auf Ausschließung fremder Societäten berechnet ist.

Demnächst drängte sich die Besorgniß auf, daß durch die Nothwendigkeit, das allgemeine Gesetz durch sämtliche Provinzialstände der Monarchie berathen zu lassen,

und durch die Schwierigkeit die unbezweifelt in vielen Punkten abweichenden Ansichten wiederum zu vereinen, die Publikation der Gesetze noch sehr weitaussehend gemacht werden dürfte, während für die kleinern Societäten die baldige Vereinigung sehr wünschenswerth erschien, und ein einziger bedeutender Unglücksfall große Verlegenheit verursachen und den Zeitverlust sehr bedauern lassen würde.

Da man nun überdies keinen hinreichenden Grund für das Zusammenfassen sämmtlicher Feuerfocietäten der Monarchie, unter ein allgemeines Gesetz, zu finden vermochte, vielmehr grade dieser Gegenstand sich für eine Provinzial-Gesetzgebung vorzugsweise zu eignen schien, so fand sich die Ständeversammlung veranlaßt, nach specieller Begutachtung der sub a. b. c. aufgeführten Gesetzentwürfe, solche unter Aufnahme der als nöthig dargestellten Modificationen des allgemeinen Gesetzes, und Entwicklung der dem Provinzial-Statut vorbehaltenen speciellen Bestimmungen, in den Entwurf eines Provinzial-Feuer-Versicherungs-Reglements für die Provinz Westfalen zusammen zu fassen und des Königs Majestät um möglichst baldige Allerhöchste Genehmigung desselben zu bitten.

Die hierin enthaltenen Vorschläge, welche sich von den Allerhöchst proponirten Gesetzentwürfen nur in so weit entfernen, als es die Lokal-Interessen der Provinz wesentlich zu erfordern schienen, reducirten sich auf folgende Hauptbestimmungen:

- 1) Alle innerhalb der Provinz bestehende, auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden berechnete Gesellschaften werden in Eine Provinzial-Societät zu gleichem Zweck vereinigt, welche (mit geringen durch zu große Feuergefährlichkeit motivirten Ausnahmen) alle innerhalb der Provinz belegene Gebäude aufnimmt. — Die Versicherung der Gebäude bei auswärtigen Gesellschaften ist zwar erlaubt, sie darf aber nicht gleichzeitig mit der Versicherung bei der Provinzial-Societät stattfinden, und muß der Obrigkeit davon gleich Anzeige gemacht werden.
- 2) Der Zutritt zur Societät ist der Regel nach keine Zwangspflicht; es kann jedoch durch hypothekarische Schulden und Reallasten ein temporairer Zwang begründet werden.
- 3) Der Eintritt in die Societät findet zu jeder Zeit, der Austritt, — die Erhöhung und Erniedrigung der Versicherungs-Summe aber nur am Jahreschlusse statt.
- 4) Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth der verbrennlichen Theile des Gebäudes nicht übersteigen, unter dieser Bestimmung aber, hängt die Höhe der Versicherungssumme der Regel nach von der Wahl des Besitzers ab; nur muß sie der bequemern Rechnung wegen, durch die Zahl 10 theilbar sein. —

- Mit Ausnahme der Uebertragung der Gebäude aus den alten Societäten in das neue Kataster, muß der Aufnahme eine Abschätzung derselben vorausgehen.
- 5) Die Gebäude werden nach dem Grade ihrer Feuergefährlichkeit, welche sich durch die Lage, Bauart und Benutzung bestimmt, nach einfachen Merkmalen in 7 Klassen getheilt, und zahlen an ordentlichen Beiträgen jährlich von 1 bis 7 Sgr. von 100 Thalern der Versicherungssumme.
  - 6) Die Hauptmasse der Gebäude fällt nach den Klassifications-Prinzipien in die drei mittlern Klassen, und wird sich daher der Durchschnittsbeitrags-Satz wahrscheinlich auf 4 Sgr. stellen; damit aber nach den bisherigen Erfahrungen auszureichen sein. Möchten außerordentliche Unglücksfälle außerordentliche Beiträge nöthig machen, so werden diese nach demselben Fuß erhoben; bildet sich dagegen aus den gewöhnlichen Beiträgen ein ansehnlicher Bestand, so fällt ein Jahresbeitrag ganz oder theilweise weg.
  - 7) Veränderungen der Gebäude welche dieselben zu einer höhern Beitrags-Klasse verpflichten, müssen von dem Eigenthümer bei namhafter Strafe sofort angezeigt werden; die Gesellschaft leistet dann gleich die Gewähr für die erhöhte Gefahr, der erhöhte Beitragsfuß muß aber auch vom Anfange des Jahrs an vergütet werden.
  - 8) Wird ein Gebäude ganz vom Feuer zerstört, so vergütet die Gesellschaft die ganze Versicherungssumme, war der Schaden nur partiell, so muß durch eine Schätzung das Verhältniß des Schadens zu dem Gesamtwertth des Gebäudes ermittelt werden, und erfolgt die Entschädigung nach demselben Verhältniß.
  - 9) Die Vergütung erfolgt ohne Rücksicht auf die Entstehungs-Ursachen des Brandes, es sei denn, daß:
    - a. der Versicherte selbst das Feuer vorsätzlich verursacht, oder
    - b. solches im Kriege auf Befehl eines Heerführers zum Zweck militairischer Operationen absichtlich angelegt wäre.

Große Fahrlässigkeit des Eigenthümers begründet für die Societät nur einen Anspruch auf Rückgewähr, nach näherer Vorschrift der allgemeinen Gesetze.
  - 10) Das Recht der Entschädigung geht auf jeden Besitzer des beschädigten, auch auf den Besitzer der Brandstätte eines total verbrannten Gebäudes über, wenn letzter solche unter der ausdrücklichen Bedingung des Wiederaufbaues erworben hat.
  - 11) Die ganze oder theilweise Zerstörung eines Gebäudes durch Feuer, löst den Versicherungs-Vertrag nicht auf, sondern es geht solcher auf das statt desselben

wieder zu errichtende Gebäude über, wenn keine entgegen stehende Erklärung' des Eigenthümers erfolgt.

- 12) Die Auszahlung der vollen Vergütungssumme wird in der Regel von der Wiedererrichtung des zerstörten oder beschädigten Gebäudes auf derselben Stelle und zu einem der Versicherung gleich kommenden Werthe abhängig gemacht, und erhält der Beschädigte das erste Drittel dieser Summe gleich nach erfolgter Abschätzung, das zweite Drittel, sobald die Herstellung des Gebäudes begonnen hat, das letzte Drittel aber erst, wenn solches ganz hergestellt ist.

Die Königlichen Regierungen sind befugt, von dieser Verpflichtung der Herstellung, in gewissen Fällen zu dispensiren.

- 13) Die oberste Leitung der Provinzial-Feuerversicherung wird, unter Zuziehung einer Provinzialständischen Commission, durch das Königliche Oberpräsidium besorgt; unter demselben fungiren die Königlichen Regierungen, Landräthe, Oberbürgermeister und Ortsbehörden, sämmtlich von Amtswegen ohne besondere feste Vergütung. Als besondere Beamte der Societät werden nur angestellt:

- a. ein Feuersocietäts-Direktor,
- b. ein Feuersocietäts-Hauptrendant.

Ersterer, welcher Kassen-Curator ist, die Ausschreibung der Beiträge leitet, die Rechnungen abnimmt und überhaupt die Centralgeschäfte besorgt, bezieht eine feste Remuneration von 200 Thalern jährlich; Letzter eine Rentieme von  $1\frac{1}{2}$  p. Ct. bis zu 50,000 Thaler der Einnahme, von  $\frac{1}{2}$  p. Ct. des Mehrbetrags, als Maximum 1000 Thaler und wird diese Rentieme wahrscheinlich 1 p. Ct. nicht erreichen, indem die Beiträge der Provinz seither durchschnittlich 100,000 Thaler überstiegen haben.

Den Special-Empfang besorgen die Steuer- oder Communal-Empfänger gegen eine Vergütung von  $1\frac{1}{2}$  p. Ct.

Sofern demnächst die Gesamt-Verwaltungskosten 4 p. Ct. der Einnahme nicht erreichen, erhält der Provinzial-Landtag die Befugniß, die Ersparnisse gegen diesen Prozentsatz zu Gratificationen der vorzüglich beschäftigten Beamten zu verwenden.

- 14) Bei der Hauptkasse darf der baare Bestand die Summe von 1000 Thaler nie übersteigen, sondern es muß jeder Ueberschuß sofort bei der Königlichen Bank zinsbar belegt werden. Beträgt der Bestand am Jahreschluß 50,000 Thaler oder mehr, so ist der nächste ordentliche Beitrag theilweise zu erlassen.

- 15) Die Rechnungen werden durch den Direktor revivirt und durch das Oberpräsidium dem Provinzial-Landtage zur Superrevision und Decharge vorgelegt.
- 16) Bei Streitigkeiten über die Verpflichtung der Societät ist der Weg Rechtsens nur dann zulässig, wenn es sich um die Frage handelt, ob dem angeblich Beschädigten überhaupt eine Entschädigung gebühre, oder nicht; in allen übrigen Fällen ist nur der Weg der Beschwerde in dem allgemein vorgeschriebenen Instanzenzuge gestattet.
- 17) Prämien werden aus den Fonds der Societät nur für auswärtige Brandsprizen bezahlt, und haben diese auch Anspruch auf Vergütung für die Beschädigungen in Folge der bei einem Brande geleisteten Hülfe.
- 18) Die Societät genießt der Stempel-, Sportel- und Porto-Freiheit.
- 19) Bei Auflösung der alten Societäten werden deren Bestände, soweit sie nicht zur Deckung von Activ-Rückständen zu asserviren, in die neue Hauptkasse übertragen, den Interessenten aber nach Maaßgabe ihrer Versicherungssumme auf den ersten Jahresbeitrag angerechnet.

Der sub D. mitgetheilte Entwurf einer Verordnung über das Mobilien-Feuer-Versicherungs-Wesen bezweckt eine Abwendung der Mißbräuche und Gefahren, welche durch diese Versicherungen besonders bei übertriebener Werthbestimmung entstehen können. Demnach wird verordnet, daß keine Versicherung über den wahren Werth statt finden darf, und Kaufleute über ihre versicherten Waarenlager stets genaues Conto führen müssen; die Anstellung der Agenten von Versicherungs-Gesellschaften dieser Art, soll von den Regierungen ressortiren, und nur solchen Personen die hinlängliches Vertrauen gewähren, die erforderliche Concession ertheilt werden; die Agenten sind zu regelmäßiger Buchführung und monatlicher Anzeige der bei ihnen bewirkten Versicherungen gehalten.

Alle Uebertretungen dieser Vorschriften. sollen durch ausdrückliche, theilweise sehr hohe Strafen geahndet werden.

Bei Beurtheilung dieses Gesetzes hat die Ständeversammlung die wohlthätige Absicht desselben nicht verkannt, und sich von der Nothwendigkeit überzeugt, das Mobilien-Feuerversicherungswesen einer scharfen Controlle zu unterwerfen; dagegen aber ist es auch in Erwägung gezogen, daß diese Art der Versicherung, besonders für den Handelsstand fast unentbehrlich geworden sei, und mithin eine solche Verordnung dieselbe nicht zu sehr erschweren dürfe.

In dieser Ansicht sind einige Modificationen in Antrag gebracht, welche theils auf Milderung der zu hohen, fast einem gänzlichen Verboth gleich kommenden Stra-

fen gehen, theils aber sich auf das Verboth der Versicherung über den Werth in so weit beziehen, als eine solche Vorschrift den Versicherten sehr schwierige Beweise auferlegen, und lästigen Untersuchungen aussetzen könnte. —

Außerdem ist das Verboth des Verkehrs aller ausländischen Agenturen in Antrag gebracht, weil ohne solches die einer strengen Controlle unterworfenen inländischen Agenten sich zurückziehen und ihre Geschäfte auf die an der Grenze im Auslande wohnenden Agenten übergehen würden.

5te Propo-  
sition. Mo-  
difikation b.  
Gemein-  
heits-Thei-  
lungs-Ord-  
nung v. 7ten  
Juni 1821.

Mittels der 5ten Allerhöchsten Proposition wurde den Ständen ein Gesetzentwurf zur nähern Bestimmung des §. 22. seq. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 vorgelegt, nach dessen Inhalt das Provokationsrecht bei Separirung vermengter Aecker und den dazu gehörenden Hütungen auf den Fall beschränkt sein soll, wenn entweder der vierte Theil der Interessenten nach dem Werth der Theilnahmerechte angeschlagen, darüber einverstanden ist, oder die Aufhebung der Gemeinschaft erfolgen kann, ohne daß es eines Umtausches der Ackerländereien bedarf.

Weil indessen in der hiesigen Provinz eine Vermengung der Aecker, wie sie in dem Gesetzentwurf vorausgesetzt wird, gar nicht vorkommt, so konnten die Stände die Einführung der darin enthaltenen Bestimmungen für die Provinz Westfalen nicht bevorzugen.

Dagegen fanden sie sich gedrungen:

- 1) Für Gemeinheiten, welche ganzen Städten oder einzelnen Abtheilungen derselben gehören, eine Beschränkung des Provokations-Rechtes auf den Fall zu erbitten, wenn der Antrag nicht von dem numerischen Viertel der Interessenten unterstützt wird.
- 2) Für die sogenannten Hauberge und diejenigen Waldungen, welche Gemeinden als Gesamteigenthum gehören, aber eine gänzliche Aufhebung des Provokations-rechtes in Antrag zu bringen.

6te Propo-  
sition. Er-  
weiterung  
des Taub-  
stummen-  
Unter-  
richts.

Die 6te Allerhöchste Proposition theilt einen von dem Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten entworfenen Plan zur Erweiterung des Taubstummen-Unterrichts mit, nach welchem bei den Schullehrer-Seminarien der Provinz Taubstummenschulen errichtet, mit besondern Lehrern besetzt, und in solchen auch die Böglinge des Seminars in der Kunst des Taubstummen-Unterrichts unterwiesen werden sollen, damit sie demnächst selbst in den Stand gesetzt werden, Unglückliche dieser Art, welche in den öffentlichen Anstalten aus Mangel an Raum und Fonds keine Aufnahme finden zu unterrichten.

Die hiesige Provinz besitzt durch die Gnade Sr. Majestät des Königs seit dem

Jahre 1821 eine Taubstummen-Schule, welche durch die regste Theilnahme der Behörden und der Provinz von Zeit zu Zeit erweitert, jetzt 22 Schüler aufnimmt, nunmehr aber auch keiner bedeutenden Erweiterung mehr fähig ist, ausserdem ist bei dem Seminario in Büren bereits eine Freischule für 6 taubstumme Kinder errichtet, und ein besonderer Lehrer für solche angestellt. Weil aber die Provinz nach den neuesten Uebersichten mindestens 150 taubstumme Kinder unter 15 Jahren zählt, von welchen, bei einem 6 jährigen Cursus, etwa 60 stets im Unterricht sein müssten, so befriedigen jene Anstalten dies Bedürfnis keineswegs, und mußte daher die Allerhöchste Sorgfalt für die Erweiterung des Taubstummen-Unterrichts mit gebührendem Dank anerkannt werden.

Da nun auch der Plan, solche durch die Verbreitung dieser Kunst unter die Volksschullehrer zu erzielen, das geeignetste und kostensparendste zu sein schien, so billigten die Provinzialstände den vorgelegten Plan im Wesentlichen, und billigten, unter Berücksichtigung der möglichsten Kostenersparniß, bis zu ihrer nächsten Versammlung jährlich die Summe von 800 Thlr. für die Errichtung einer ähnlichen Hülfsschule bei dem Seminario zu Soest, wie solche in Büren bereits vorhanden ist, und für den Unterhalt von 10 Freischülern auf beiden Vorbereitungsschulen.

Sie schlugen vor, diese Summe aus den Ueberschüssen des Landarmenhauses, oder, sofern diese wegen etwaiger Verminderung der Communal-Beiträge nicht zureichen möchten, aus den Zinsen des Provinzial-Hülf-Fonds zu entnehmen.

Mit der 7ten Allerhöchsten Proposition wurde den Ständen ein Entwurf zu den Statuten einer in der Provinz Westfalen in Verbindung mit dem Grundsteuer-Kataster zu errichtenden Hagel-Versicherungs-Gesellschaft vorgelegt.

Nach dem Inhalt derselben soll diese die gegenseitige Versicherung der Hauptfeldfrüchte gegen den ihnen durch Hagel zugefügten Schaden bezweckende Anstalt, unter Aufsicht des Oberpräsidii, durch die Provinzial-Regierungen und deren Unterbehörden in ähnlicher Art wie die Feuerfocietät geleitet und verwaltet werden; der Beitritt soll freiwillig sein, und jedem Eigenthümer, Pächter oder Nutznießer eines in der Provinz Westfalen belegenen Grundstücks offen stehen; die Versicherungssumme soll sich auf den ausgemittelten Reinertrag des Katasters gründen und jedesmal das 2  $\frac{1}{2}$  fache desselben betragen; bei totaler Beschädigung der näher bezeichneten Hauptfeldfrüchte aber, der ganze, auf die beschädigte Fläche fallende Theil der Versicherungssumme, bei partieller Beschädigung, ein das Verhältniß der Beschädigung zum Gesamtwertb der beschädigten Früchte ausdrückender Theil derselben vergütet werden.

7te Proposition. Errichtung einer Provinzial-Hagel-Versicherungsgesellschaft betreffend.

Die Gesellschaft soll als constituirt betrachtet sein, sobald die angemeldeten Versicherungen, 250,000 Thaler erreicht haben, und ihre Auflösung erfolgen, wenn sie in Folge späterer Lösungen unter diesen Betrag herabsinken möchten.

Die Stände erkannten bei Prüfung dieses Entwurfs nicht nur im Allgemeinen an, daß eine bequeme und sichere Gelegenheit zur Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden den Eingefessenen um so mehr zu wünschen sei, weil sie aus andern Rücksichten einen Antrag auf Abschaffung, des größtentheils mit Rücksicht auf dergleichen Unglücksfälle verwendeten Remissionsfonds, gemacht hatten, sondern es zeigte auch dieser Entwurf, durch Wohlfeilheit der Administration und Einfachheit des Aufnahme-Verfahrens, vor andern bereits bestehenden, aber in hiesiger Provinz bis dahin sehr wenig benutzten Gesellschaften, so wesentliche Vorzüge, daß man hinlängliche Theilnahme zur baldigen Begründung des Instituts voraussetzen zu dürfen glaubte.

Im Einzelnen fand man nur zu erinnern:

- 1) daß die Versicherungssumme nicht auf das 2  $\frac{1}{2}$  fache des Kataster-Reinertrags zu beschränken, vielmehr jedes Vielfache desselben anzunehmen sein werde, indem bei hoher Cultur die Früchte einen hohen Werth haben, den Eigenthümern die Versicherung zum vollen Werth wünschenswerth sei, bei übertriebenen Versicherungen aber nicht, wie bei den Feuer Societäten gefährlich zu werden drohe.
- 2) daß die Versicherung sich auf alle Früchte, welche der versicherte Boden trägt, erstrecken müsse, mit einziger Ausnahme der Baumfrüchte, wegen schwieriger Abschätzung.
- 3) daß das Minimum der Versicherungssumme sowohl bei Constituirung oder Auflösung der Gesellschaft auf 500,000 Thlr. zu erhöhen sei, weil eine geringere Summe, besonders wenn solche größtentheils einem engen Bezirke angehörte, keine hinlängliche Sicherheit gewähren würde.

Unter diesen und einigen außerwesentlichen Aenderungen baten die Stände um baldige Publikation des Statuts.

## Z w e i t e r   A b s c h n i t t .

Die an des Königs Majestät von dem Landtage eingereichten Anträge.

Dieselben betreffen:

- I. Die provincialständische, freisländische, städtische und ländliche Gemeinde-Verfassung und Angelegenheiten.